

# RS Vwgh 2021/9/7 Ra 2021/15/0036

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.09.2021

## Index

- 10/07 Verwaltungsgerichtshof
- 32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht
- 32/04 Steuern vom Umsatz

## Norm

- BAO
- UStG 1994
- VwGG §28 Abs1 Z4
- VwGG §28 Abs1 Z5
- VwGG §34 Abs1

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ra 2019/15/0098 B 12. Juni 2020 RS 1 (hier: behauptete Verletzung des Rechts auf (richtige) Anwendung einzelner Bestimmungen der BAO)

## Stammrechtssatz

Ein abstraktes Recht auf Anwendung von durch Paragraphenzahlen bezeichneten Bestimmungen besteht nicht. Bei der behaupteten Verletzung des Rechts auf (richtige) Anwendung einzelner Bestimmungen des UStG handelt es sich nicht um Revisionspunkte, sondern um Revisionsgründe iSd § 28 Abs. 1 Z 5 VwGG, welche nur in Verbindung mit der Verletzung eines aus einer materiell-rechtlichen Vorschrift ableitbaren subjektiven Rechts zielführend vorgebracht werden können (vgl. mit weiteren Nachweisen VwGH 30.4.2019, Ro 2018/15/0001).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021150036.L01

## Im RIS seit

14.10.2021

## Zuletzt aktualisiert am

14.10.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)